



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Breisach am Rhein (Benutzungsgebührensatzung Kita) Az. 460.15

In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.06.2023, gültig ab 01.09.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie orientiert an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsgebühren

Die Stadt Breisach am Rhein betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelgruppen (RG)** mit einer Betreuungszeit am Vormittag und Nachmittag von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt.
2. **Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen (AG) für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
3. **Ganztagesgruppen (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von zehn Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen (AG) für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt .
4. **altersgemischte Gruppen (AG)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
5. **Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von höchstens 6,5 Stunden pro Tag an drei festen oder fünf Tagen in der Woche für Kinder von zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
6. **Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von höchstens 10 Stunden pro Tag für Kinder von zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
7. **Gruppen mit naturpädagogischem Angebot (Naturkindergarten)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden pro Tag für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Für die Aufnahme und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gelten die Regelungen der

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Er ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach
 - der Art der Einrichtung
 - dem Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
 - dem Alter des Kindes
 - der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Der Elternbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils am Monatsanfang für den Folgemonat eingezogen. Im Kindergartenjahr werden die Beiträge für 11 Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
- (4) Bei Eintritt eines Kindes das bisher keine Kindertageseinrichtung besucht hat in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50% des regulären Beitrags für dieses Betreuungsangebot zu entrichten.
- (5) Bei Abwesenheit durch Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub usw. besteht die Gebührenpflicht fort.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz nach Bundesmeldegesetz, im Zweifelsfall Kindergeldbezieher). Der Beitrag ändert sich mit Beginn des Monats der Geburt oder der Aufnahme eines weiteren Kindes in den Haushalt. Gleiches gilt, wenn eines der Kinder das 18. Lebensjahr vollendet oder nicht mehr im Haushalt des Gebührenschuldners lebt. Die Elternbeiträge sind aus Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Wenn mindestens drei Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im selben Haushalt leben, besteht für das dritte und jedes weitere Kind, welches eine Einrichtung besucht, eine Befreiung von den Elternbeiträgen. Diese Drittkind-Befreiung wird bei Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten auf Grundlage einer behördlichen Anweisung (z.B. Notbetreuungen im Katastrophenfall, bei Pandemien) nicht angewendet.
- (3) Die Befreiung nach Abs.2 gilt nur für Familien, welche mit Hauptwohnsitz in Breisach gemeldet sind. Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (4) Bei Ganztagesbetreuung ist das Dritte und jedes weitere Kind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit, der Aufschlag gem. § 7 Abs. 3 ist hingegen zu bezahlen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungszeiten wird zusätzlich zu den Beträgen nach Ziffer 1 eine Gebühr von 15,00 Euro je halbe Stunde erweiterte Betreuungszeit und je Monat erhoben. Diese Gebühr ist auch bei Anwendung der Drittkind-Befreiung gemäß Absatz 2 und 3 zu bezahlen.

- (6) Wenn ein Kind eingeschult wird, den Kindergarten aber auch noch im Einschulungsmonat (i.d.R. September), besuchen soll, so ist dies möglich, wenn die Eltern das Kind bis zum vorangehenden 31.05. verbindlich dafür anmelden. Die Regelung nach Abs.2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:

- bis zum 14. eines Monats der halbe Beitrag
- ab dem 15. eines Monats der volle Beitrag

§ 5a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein hat für die Betreuung auswärtiger Kinder in einer städtischen Kindertageseinrichtung, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der auswärtigen Kinder (Interkommunaler Kostenausgleich, § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg). Leistet die Wohnsitzgemeinde des auswärtigen Kindes diesen Kostenausgleich nicht, sind die Sorgeberechtigten zusätzlich zu den Betreuungsgebühren gem. § 5 auch zur Zahlung des Kostenausgleichs an die Stadt Breisach gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- (2) Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kostenausgleich entspricht der in den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg jeweils festgelegten Höhe des interkommunalen Ausgleichs.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Ganztagesbetreuung

- (1) Ein Ganztagesplatz ist an die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung der Sorgeberechtigten über die Betreuungszeit der verlängerten Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr gebunden.

Für die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung gilt die Rangfolge:

1. Kinder von erwerbstätigen alleinerziehenden Sorgeberechtigten
2. Kinder, deren Sorgeberechtigte beide erwerbstätig sind
3. Kinder, von deren Sorgeberechtigten einer erwerbstätig ist
4. Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig sind

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen sowie eine geplante konkrete Arbeitsaufnahme. Als Nachweis ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Innerhalb dieser Rangfolge gilt:

- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern
- Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, haben Vorrang vor Kindern, die neu aufgenommen werden

- (2) Der Ganztagsbedarf ist durch eine Arbeitsbescheinigung nachzuweisen. Über die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung entscheidet die Leitung der Betreuungseinrichtung im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung. In besonderen Härtefällen können auf Antrag und bei ausreichender Kapazität Ausnahmen zugelassen werden.

- (3) Für die Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 5 monatlich je Kind in der Ganztagesbetreuung (bis zum Schuleintritt) folgender Gebührenaufschlag erhoben:

1. Alleinerziehende mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von

		Erstkind in der Ganztagesbetreuung (bis zum Schuleintritt)	jedes weitere Kind in der Ganztagesbetreuung (bis zum Schuleintritt)
1.1	bis 1.800,00 €	75,00 €	30,00 €
1.2	bis 2.300,00 €	120,00 €	55,00 €
1.3	über 2.300,00 €	165,00 €	70,00 €

2. Familien mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von

		Erstkind in der Ganztagesbetreuung (bis zum Schuleintritt)	jedes weitere Kind in der Ganztagesbetreuung (bis zum Schuleintritt)
2.1	bis 2.300,00 €	75,00 €	30,00 €
2.2	bis 2.800,00 €	120,00 €	55,00 €
2.3	über 2.800,00 €	165,00 €	70,00 €

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Familien erfasst. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig die Höchstgebühr erhoben.

§ 8 Mittagessen

Wenn die Einrichtung die Verpflegung mit Mittagessen anbietet, wird dies in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hier angemeldet ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig und ist mittels SEPA-Lastschrift an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 4 Abs. 2 oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform), so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
- (4) Die in Folge der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres eintretenden Änderungen der Gebührenhöhe werden ab Beginn des Monats der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahrs berücksichtigt.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung. Beginnt der Besuch im Laufe des Kindergartenjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird. Bei Eintritt des Kindes in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50% zu entrichten.

- (6) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Endet der Besuch eines Kindes im Laufe des Kindergartenjahres, so endet die Gebührenschild mit Zeitablauf des Kalendermonats, in dem der Kindergarten letztmals besucht wurde. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den Folgemonat zu bezahlen.
- (7) Unterbrechungen des Besuchs anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschild nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Ferienmonat August.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührensatzung Kita) tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten und die Krabbelgruppe Breisach über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 27.06.2017 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 25.06.2018



Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen ab dem 01.09.2023 monatlich (für 11 Monate):

Tarife Krippe (Kinder 0-3 Jahre)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 0-2 Jahre	445 €	330 €	224 €	89 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 2-3 Jahre	375 €	285 €	204 €	81 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage, Kinder 0-2 Jahre	267 €	199 €	133 €	54 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage, Kinder 2-3 Jahre	227 €	170 €	123 €	50 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 0-2 Jahre	445 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	330 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	224 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	89 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 2-3 Jahre	375 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	285 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	204 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	81 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

Tarife Kindergarten (2 Jahre/Ü3 bis Schuleintritt)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Regelgruppe RG, Kinder 3-6 Jahre	151 €	117 €	78 €	26 €
Naturkindergarten, Kinder 3-6 Jahre	166 €	126 €	84 €	28 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 3-6 Jahre	166 €	126 €	84 €	28 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 2-3 Jahre	375 €	285 €	204 €	81 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 3-6 Jahre	151 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	117 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	78 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	26 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3